

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von XXX gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Austausches der ORF Digital-Sat-Karte und Vorschreibung einer Gebühr von EUR 14,90 wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.09.2012, am 26.09.2012 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, erhob XXX Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF).

Der Beschwerdeführer brachte in der Sache im Wesentlichen vor, dass er sich gegen den Austausch seiner ORF Digital-Sat-Karte wegen angeblicher Überschreitung der technischen Lebensdauer gegen eine Gebühr in Höhe von EUR 14,90 wende.

Begründend wurde eine von Seiten des Beschwerdeführers an das Europäische Parlament gerichtete Anfrage sowie eine hierauf ergangene Antwort der Europäischen Kommission vom 19.07.2012 angeführt, welche der Beschwerde jeweils beigelegt waren. Im Rahmen der Antwort der Europäischen Kommission wurde eine mögliche Verletzung von sich aus der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) und/oder der Verbrauchsgüter-Richtlinie (RL 1999/44/EG) ergebenden Rechtsvorschriften erörtert. Der Beschwerdeführer stützte seine Beschwerdelegitimation zudem auf die durch Einhebung einer Gebühr von EUR 14,90 entstandene unmittelbare Schädigung, somit augenscheinlich auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Mit Verbesserungsauftrag vom 08.10.2012 forderte die KommAustria den Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens darzulegen, worin der Verstoß des ORF gegen sich aus dem ORF-Gesetz abzuleitende Verpflichtungen bestehe, da das Vorbringen ausschließlich auf ein nach zivilrechtlichen bzw. Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilendes Rechtsverhältnis gestützt wurde, hingegen auf keinen nach dem ORF-Gesetz zu beurteilenden Tatbestand. Weiters wurde seitens der KommAustria explizit darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschwerde zurückgewiesen würde. Im Rahmen ihres Schreibens vom 08.10.2012 informierte die KommAustria den Beschwerdeführer zudem über die Möglichkeiten der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, da sich das Anbringen des Beschwerdeführers vor allem hierauf zu stützen schien.

Die KommAustria hat für den Verbesserungsauftrag eine Zustellung mit Zustellnachweis verfügt. Der bei der KommAustria hierauf am 15.10.2012 eingelangte Rückschein wies eine Zustellung durch Hinterlegung aus, wobei der Beginn der Abholfrist mit 12.10.2012 datiert wurde. Nachdem der Beschwerdeführer jedoch in weiterer Folge kein Verbesserungsschreiben an die KommAustria richtete und das Schreiben der KommAustria vom 08.10.2012 auch nicht vom zuständigen Postamt in XXX wegen Nichtabholung zurückgestellt wurde, holte die KommAustria Erkundigungen hinsichtlich des Tages der Abholung des hinterlegten Schreibens ein. Mit E-Mail vom 06.11.2012 teilte das zuständige Postamt in XXX mit, dass das fragliche Schreiben vom Empfänger bzw. Beschwerdeführer am 12.10.2012 abgeholt worden sei.

Die mit Verbesserungsauftrag vom 08.10.2012 aufgetragene einwöchige Frist zur Behebung der Beschwerdemängel ist somit mit Ablauf des 19.10.2012 ungenutzt verstrichen.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Verfahrensgang bzw. entscheidungsrelevanten Sachverhalt, insbesondere zum Inhalt der Beschwerde, zur Erteilung des Mängelbehebungsauftrages und zur Zustellung an den Beschwerdeführer, ergeben sich aus dem Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten KOA 11.500/12-013.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach

ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörden neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des (ORF-) Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerde von XXX vom 25.09.2012 enthielt keine Angaben dazu, worin der konkrete Verstoß gegen sich aus dem ORF-Gesetz ergebende Verpflichtungen bestehen sollte, und waren solche auch der KommAustria nicht ersichtlich. Vielmehr stützte der Beschwerdeführer seine Beschwerde offenkundig auf mögliche Verstöße gegen zivilrechtliche bzw. konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen.

Trotz Verbesserungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG behob der Beschwerdeführer die Beschwerdemängel nicht, sondern ließ die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zu einem Verstoß gegen eine durch das ORF-Gesetz begründete Verpflichtung des ORF) ungenutzt verstreichen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. November 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)